

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Landesverteidigung und  
 Sport  
 Roßauer Lände 1  
 1090 Wien

Beilagen

LAD1-VD-15908/006-2012  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610      Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005      DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
S91017/2-ELeg/2012	Dr. Josef Gundacker	14171	06. November 2012	

Betrifft  
 Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 – BSFG 2013; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 6. November 2012 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Förderung des Sports durch den Bund (Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 – BSFG 2013) wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Zuge der Neuregelung der Sportförderung hat sich die NÖ Landesregierung bereits mit Vorentwürfen eines BSFG auseinandergesetzt. Da im vorliegenden Entwurf grundsätzliche Überlegungen unverändert geblieben sind, wird im Folgenden nur auf jene Punkte Bezug genommen, die eine Auswirkung auf das Land Niederösterreich haben. Dabei wird auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Bestimmungen verzichtet, was aber nicht bedeutet, dass dazu Einverständnis besteht.

1. Einleitend muss der Feststellung des § 2 Abs. 3 widersprochen werden, wonach die Zuständigkeit der Länder im Bereich des Sports durch dieses Bundesgesetz nicht berührt wird. Zwar wird in die Zuständigkeit tatsächlich nicht eingegriffen, was dem einfachen Gesetzgeber gar nicht möglich wäre, sondern dem Verfassungsgesetzgeber vorbehalten ist (was diese Bestimmung überflüssig macht). Die Neuregelung der Bundessportförderung hat aber massive finanzielle Auswirkungen auf die Länder. Diese sind zwar nicht dergestalt, dass dadurch der Konsultationsmechanismus

ausgelöst würde, aber doch so gravierend, dass die NÖ Landesregierung erhebliche Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf vorbringt.

2. Der sportpolitische Auftrag und die Zielsetzung wie sie im Entwurf formuliert sind, sind über weite Strecken deckungsgleich mit denen der Förderungsmaßnahmen der Länder, sodass bei Veränderungen des Fördersystems und der Mittelverteilung, durch eine Gebietskörperschaft (Bund), finanzielle Auswirkungen auch auf die anderen (Länder und Kommunen) zu erwarten sind.
3. Diejenigen Sportarten, Fachverbände und Vereine, die durch das neue System weniger Mittel erhalten, werden den Ausgleich bei den Ländern suchen. Bekanntlich ist der organisierte Sport sowohl im Bereich der Dach- als auch Fachverbände in Österreich föderalistisch gegliedert (also jeweils in Landesdach- und Fachverbände), sodass hier Wechselbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften bestehen.
4. Die NÖ Landesregierung plädiert auf ein 3 Stufenmodell der Förderungen, das von den Vereinen über die Landesfachverbände bis hin zu den Bundesfachverbänden durchgängig eine sinnvolle Förderung gewährleistet.
5. Die vorgesehene leistungsorientierte Fördervergabe (§ 6) soll zu einer Reihung der Verbände führen, welche wiederum Grundlage für das Ausmaß der Förderung sein soll. Diejenigen, die nach hinten gereiht werden und weniger erhalten, werden sich an das Land mit der Bitte um Ausgleich wenden. Da die Gewichtung der im Gesetz aufgezählten Kriterien für eine Reihung offen geblieben ist erscheint diese zentrale Bestimmung unzureichend. Wenn schon diese Reihung erforderlich erscheint, sollte während einer Übergangsphase eine Erprobung bei „Pilotverbänden“ stattfinden. Die NÖ Landesregierung plädiert dabei aber eher für ein „Sportlerorientiertes Fördersystem“ über einen mehrjährigen Zyklus.
6. Die medial immer wieder kolportierten „Primesportarten“ finden sich im Gesetz nicht wieder.

7. Mit dem Entwurf ist auch einer zentralen Forderung des Rechnungshofs (siehe Berichte über die Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol (Tirol2009/8) und Spitzensportförderung und Maßnahmen in Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot (Bund 2012/1): *„Die Förderungskompetenzen zwischen den Gebietskörperschaften sollten neu geordnet und überschneidende Förderungsbereiche vermieden werden. Die Förderungen zwischen Bund und Ländern sollten besser abgestimmt werden.“*) in keiner Weise Rechnung getragen.
8. Gerade in den Bereichen, in denen die meisten Berührungspunkte bestehen, nämlich Durchführung von Sportveranstaltungen von internationaler Bedeutung (§ 20) und Förderung von Sportstätten von gesamtösterreichischer Bedeutung (§ 21) finden die Länder und Gemeinden keine Erwähnung. Der Hinweis in den Erläuterungen auf die derzeit geübte Praxis der „Drittelfinanzierung“ ist nicht ausreichend, um die Position der Länder und Gemeinden zu verankern. Auch gibt es Fälle in denen eine Drittelfinanzierung eine Illusion bleibt, wenn sich beispielsweise eine Kleingemeinde mit einem Drittel an den Kosten der Ausrichtung einer WM beteiligen soll.
9. Der vom Rechnungshof geforderte Sportstättenplan, der in Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften erstellt werden müsste, findet sich ebenso wenig wie eine strategische Planung von Großsportereignissen in Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften.
10. Die Abwicklung der Bundessportförderung durch einen Fonds steht ebenfalls in Widerspruch zu der Empfehlung des Rechnungshofes (*„Entscheidungsbefugnisse über die Mittelvergabe für sämtliche Förderungen wären beim BMLVS zusammenzuführen und Entscheidungsstrukturen zu vereinheitlichen.“*) Die Notwendigkeit der Einrichtung eines solchen Fonds wäre daher zu überdenken. Zu bedenken sind die mit der Einrichtung des Fonds verbundenen Kosten, die in den Erläuterungen mit ca. € 1 Mio. geschätzt werden. Dieser Betrag fehlt dem Sport an Fördermitteln.  
Kommt man zum Ergebnis, dass ein solcher Fond notwendig und sinnvoll ist, kommt diesem in der vorgesehenen Konstruktion viel Einfluss zu. Dabei ist festzustellen, dass der bestimmende Einfluss beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport

liegt. Dieser bestellt ja letztlich den Geschäftsführer und hat Einfluss auf die Kontrollgremien und Beiräte.

Abzulehnen ist jedenfalls die in § 30 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, dass der Fonds gegen Entgelt auch die Abwicklung von Förderungen, insbesondere für andere Gebietskörperschaften, vornimmt. Entschärft wird dies zwar dadurch, dass in der Bundessportkonferenz die „Vertreter des Sports“ ein starkes Gewicht haben. Hier erhebt die NÖ Landesregierung die Forderung, dass die Länder, wegen der finanziellen Auswirkungen auf diese (siehe oben), ebenfalls Sitz und Stimme in der Bundessportkonferenz erhalten.

11. Abschließend wird allgemein bemerkt, dass es der Gesetzgeber verabsäumt hat die Gelegenheit zu ergreifen nicht nur die Bundessportförderung neu zu gestalten, sondern in Einvernehmen mit den anderen Gebietskörperschaften die gesamte Sportförderung in Österreich nach den vom Rechnungshof geforderten Grundsätzen auf neue Beine zu stellen (siehe etwa die Empfehlung des Rechnungshofes: *„Die künftige Rolle der Dachverbände sollte definiert, von den Aufgaben der Fachverbände abgegrenzt und die Grundlagen für die Zwischenschaltung der Dachverbände bei der Vergabe der Förderungen überdacht werden. Den Dachverbänden sollte keine Sonderstellung eingeräumt werden.“*) Durch den Entwurf wird in wesentliche Bereiche eingegriffen, doch werden die anderen Partner nicht berücksichtigt.

Insgesamt bleibt der Entwurf daher mutlos und ohne wirkliche Visionen und wird von der NÖ Landesregierung in den angeführten Punkten aus den dort genannten Gründen abgelehnt.

- 5 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

